

MEILZ SOMMER SCHEIBENKLAR

Erstellungsdatum 21.12.2023

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

MEILZ SOMMER SCHEIBENKLAR

Stoff / Gemisch

Gemisch

Nummer

8591522359490

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Bestimmte Verwendung der Mischung**

Scheibenklar Sommer

Beabsichtigte Hauptnutzung

PC-CLN-17.8 Waschflüssigkeit für Windschutzscheiben

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Lieferant**

Name oder Handelsname

FILSON s.r.o.

Adresse

Slévačská 902, Praha 9, 19800

Tschechien

Wirtschafts-Identifikationsnummer (WIN)

47549947

Telefon

+420 267710620

E-mail

msds@filson.cz

Web-Adresse

www.filson.cz

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name

FILSON s.r.o.

E-mail

msds@filson.cz

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Gemisch ist nicht gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente**Sicherheitshinweise**

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Weitere Informationen

EUH208

Enthält Reaktionsgemisch: 5-chlor-2-methylisothiazol-3(2H)-on und 2-methylisothiazol-3(2H)-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

<5 % anionische Tenside, Duftstoffe, DIMETHYLOL GLYCOL, METHYLCHLOROISOTHIAZOLINONE, METHYLISOTHIAZOLINONE

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

MEILZ SOMMER SCHEIBENKLAR

Erstellungsdatum 21.12.2023

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Chemische Charakteristik**

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 68891-38-3 EG: 500-234-8 Registrierungsnummer: 01-2119488639-16	Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz	<1	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Eye Irrit. 2, H319: 5 % ≤ C < 10 % Eye Dam. 1, H318: C ≥ 10 %	
Index: 603-052-00-8 CAS: 5131-66-8 EG: 225-878-4	3-Butoxypropan-2-ol	<0,2	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	
Index: 603-030-00-8 CAS: 141-43-5 EG: 205-483-3	2-Aminoethanol	<0,2	Acute Tox. 4, H302+H312+H332 Skin Corr. 1B, H314 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: STOT SE 3, H335: C ≥ 5 %	1
CAS: 2605-79-0 EG: 220-020-5 Registrierungsnummer: 01-2119959297-22	N, N-Dimethyldecylamin, N-Oxid	<0,2	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 2, H411	

Anmerkungen

1 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Achten Sie auf die eigene Sicherheit. Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich.

Beim Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERVORRUFEN - auch das eigentliche Hervorrufen eines Erbrechens kann Komplikationen verursachen, zum Beispiel bei Shampoos und weiteren schaumbildenden Stoffen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Bei Einatmen**

Nicht erwartet.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht erwartet.

Beim Verschlucken

Nicht erwartet.

MEILZ SOMMER SCHEIBENKLAR

Erstellungsdatum	21.12.2023	Nummer der Fassung	1.0
Überarbeitet am			

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Passen Sie das Löschmittel der Umgebung des Brands an.

Ungeeignete Löschmittel

unerwähnt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) und chemikalienbeständige Handschuhe. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern.

Inhalt	Verpackungsorte	Verpackungswerkstoff
5 l	Kanister	

Lagerklasse

12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten in nicht brennbaren
Verpackungen

Lagertemperatur

min 5 °C, max 25 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland**TRGS 900**

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	8h	0,5 mg/m ³	Summe aus Dampf und Aerosolen., hautresorptiv, Sensibilisierung der Haut

Deutschland**TRGS 900**

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	8h	0,2 ppm	Summe aus Dampf und Aerosolen., hautresorptiv, Sensibilisierung der Haut
	Kurzzeitwertkonzentration	0,5 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	0,2 ppm	

Europäische Union**Richtlinie 2006/15/EG der Kommission**

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
2-Aminoethanol (CAS: 141-43-5)	OEL 8 Stunden	2,5 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	1 ppm	
	OEL 15 Minuten	7,6 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	3 ppm	

DNEL

Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Dermal	2750 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	175 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	15 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	52 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	1650 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

N, N-Dimethyldecylamin, N-Oxid					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	6,2 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	11 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	1,53 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	5,5 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	0,44 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

MEILZ SOMMER SCHEIBENKLAR

Erstellungsdatum

21.12.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

PNEC

Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,24 mg/l		
Meerwasser	0,024 mg/l		
Boden (Landwirtschaftliche)	7,5 mg/kg		
Mikroorganismen in Kläranlage	10000 mg/l		
Süßwassersedimenten	0,917 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Meer Sedimenten	0,092 mg/kg Trockenmasse Sediment		

N, N-Dimethyldecylamin, N-Oxid			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Süßwasser Umgebung	0,034 mg/l		
Meerwasser	0,003 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißern)	0,034 mg/l		
Süßwassersedimenten	5,24 mg/kg Trockensubstanz		
Meer Sedimenten	0,524 mg/kg Trockensubstanz		
Boden (Landwirtschaftliche)	1,02 mg/kg Trockensubstanz		
Oral	11,1 mg/kg Nahrung		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Nicht notwendig.

Hautschutz

Bei einem langfristigen oder wiederholten Kontakt Schutzhandschuhe verwenden.

Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	gelb
Geruch	nach Parfüm - zitrone
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	0 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar

MEILZ SOMMER SCHEIBENKLAR

Erstellungsdatum 21.12.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 1.0

Untere und obere Explosionsgrenze

Flammpunkt

Zündtemperatur

Zersetzungstemperatur

pH-Wert

Kinematische Viskosität

Wasserlöslichkeit

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Dampfdruck

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte

Relative Dampfdichte

Partikeleigenschaften

Form

die Angabe ist nicht verfügbar

die Angabe ist nicht verfügbar

die Angabe ist nicht verfügbar

die Angabe ist nicht verfügbar

8-10,5 (unverdünnt)

die Angabe ist nicht verfügbar

die Angabe ist nicht verfügbar

die Angabe ist nicht verfügbar

die Angabe ist nicht verfügbar

0,995-1,005 g/cm³ bei 20 °C

die Angabe ist nicht verfügbar

die Angabe ist nicht verfügbar

Flüssigkeit

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

unerwähnt

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie z.B. Kohlenoxid und Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50		>2000 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD50		>2000 mg/kg		Ratte	

N, N-Dimethyldecylamin, N-Oxid

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD50	OECD 423	300-2000 mg/kg KG		Ratte	F
Dermal	LD50	OECD 402	>2000 mg/kg KG	24 Stunden	Ratte	F

MEILZ SOMMER SCHEIBENKLAR

Erstellungsdatum 21.12.2023

Überarbeitet am Nummer der Fassung 1.0

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz			
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art
	Reizend		Mensch

Ätzwirkung

N, N-Dimethyldecylamin, N-Oxid				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
	Ohne Effekt	OECD 404	4 Stunden	Kaninchen

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz			
Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art
	Stark reizend		Mensch

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

MEILZ SOMMER SCHEIBENKLAR

Erstellungsdatum

21.12.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

Akute Toxizität

Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz				
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
CL50	7,1 mg/l	96 Stunden	Fische	
CE50	7,2 mg/l	48 Stunden	Krustentiere (Daphnia magna)	
NOEC	0,27 mg/l	48 Stunden	Krustentiere (Daphnia magna)	
CE50	27 mg/l	72 Stunden	Algen	

N, N-Dimethyldecylamin, N-Oxid				
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
NOAEC	>67 µg/l	28 Tage	Algen	Süßwasser
IC50	0,16 mg/l		Algen	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch ist biologisch abbaubar.

Biologische Abbaubarkeit

Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
		60 %	28 Tage		

N, N-Dimethyldecylamin, N-Oxid					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301E	97 %	28 Tage		

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

Alkohole C12-14, ethoxyliert, sulfatiert, Natriumsalz					
Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]
Log Pow	-1,38				

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht relevant

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht relevant

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Nationale Vorschriften (Deutschland)

WGK Wassergefährdungsklasse: nwg - nicht wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit**

H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H302+H312+H332	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH208	Enthält Reaktionsgemisch: 5-chlor-2-methylisothiazol-3(2H)-on und 2-methylisothiazol-3(2H)-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
--------	---

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service

MEILZ SOMMER SCHEIBENKLAR

Erstellungsdatum

21.12.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

1.0

CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
IC50	Konzentration, die 50% Blockade verursacht
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschifffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LD50	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
log Kow	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.